

19. Februar 1999/UR

Infobrief 9/99

Verbraucherinsolvenz; Überschuldung; Ökonomie des Konsumentenkredits

10 THESEN ZUM VERBRAUCHERKONKURS – EINE ERSTE BILANZ DES IFF

Die aktuelle Behandlung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch die Medien, die Justiz- und Sozialverwaltungen, die Gläubigerseite und vor allem auch durch manche Schuldnerberater läßt befürchten, daß das in jahrelanger Diskussion unter Einbeziehung ausländischer Erfahrungen entwickelte Entschuldungsverfahren nicht zur Bekämpfung des "modernen Schuldturms" und der Förderung von Existenzbildung und wirtschaftlicher Wiedereingliederung genutzt wird, sondern zu einem bürokratischen Streitmittel um Rechte und Buchpositionen, um Stellen und Formulare degeneriert. Damit droht die InsO die ohnehin angeschlagene deutsche Wirtschaft weiter zu belasten und das Potential zur Bekämpfung der Armut zu unterminieren. Daher hat das IFF, das seit Jahren die Verschuldung privater Haushalte in Deutschland beobachtet und sich am Gesetzgebungsverfahren mit praxisorientierten Vorschlägen beteiligt hat, 10 Thesen formuliert, die die dringende Besinnung aller Beteiligten auf den ursprünglichen Sinn des Insolvenzverfahrens verlangen.

1. Nicht Verschuldung sondern Überschuldung ist das Problem.

In der modernen Kreditgesellschaft kann es weder darum gehen, Personen von Schulden zu befreien, noch die Aufnahme von Krediten zu verteufeln. Kreditaufnahme stellt einen Teil persönlicher Freiheit dar. Ziel kann daher nur sein, Schuldner den Umgang mit Krediten (wieder) so zu ermöglichen, daß sie diese Instrumente produktiv nutzen können.

2. Wiedererlangung der Kreditwürdigkeit ist der Kern.

Menschen, die keine Möglichkeit haben, Kredite aufzunehmen, sind die Ausgeschlossenen der modernen Gesellschaft. Die Kreditwürdigkeit ist der Schlüssel zur produktiven Verwendung der eigenen Arbeitskraft und zu produktivem Konsum. Sie wiederherzustellen ist ein wichtiges Ziel, das jedoch den Willen der Finanzdienstleister voraussetzt, eine flächendeckende, nicht diskriminierende Versorgung zu gewährleisten.

3. Der Erfolg steht und fällt mit dem außergerichtlichen Verfahren.

Das Insolvenzverfahren hat zum Prinzip, daß Gläubiger und Schuldner sich im außergerichtlichen Verfahren, unterstützt von Richtern, auf eine Schuldenbewältigung einigen, die den überschuldeten Personen

- in einem planbaren, absehbaren Zeitrahmen (4 bis 5 Jahre maximal),
- mit Raten und einer Vermögensverwertung, die Möglichkeit und Anreiz zur Erzielung von Einkommen deutlich machen,
- mit Unterstützung einer Beratung während der Reintegrationszeit,
- unter Einbeziehung der gesamten Familienverschuldung

die individuell gestaltete Befreiung von ihren aktuellen Schulden ermöglicht. Allerdings hat das Bundesfinanzministerium mit seiner jüngsten Weisung an die Finanzbehörden, einem Forderungsverzicht auch bei zahlungsunfähigen Schuldnern nicht zuzustimmen, ausgerechnet die Bedürftigsten vom außergerichtlichen Verfahren ausgeschlossen. Die Betroffenen werden damit noch stärker die Sozialkassen belasten.

1. Das gerichtliche Verfahren bringt nichts Neues.

Das gerichtliche Restschuldbefreiungsverfahren ist eine bürokratische, starre Fortsetzung des bisherigen rechtlichen Zustandes mit einem Leben an der Pfändungsfreigrenze, ohne Aufgreifen der Schuldnerinitiative und ohne realistische Reintegrationschance ("moderner Schuldurm"). Es hat als einzige Wohltat, daß nach 7 Jahren "Schluß" ist. Ein solches "Sozial-Inkasso" allein bedarf jedoch weder der Anstrengungen einer Schuldnerberatung noch der Mitarbeit der Schuldner.

2. Das gerichtliche Verfahren ist bürokratisch, teuer und mißbrauchsanfällig.

Konzentrieren sich Gläubiger und Schuldnerberater auf dieses Verfahren, so werden Staat und Gläubiger mit erheblichen Verfahrenskosten belastet, Schuldner enttäuscht und eine neue Kaste trickreicher Finanzjongleure belohnt, die die Schuldbefreiung zur betrügerischen Kreditaufnahme mißbrauchen, den Umgang mit der Pfändungsfreigrenze virtuos beherrschen und bei Gläubigern und Inkassoinstituten diejenigen belohnen, die mit der Schuldbeitreibung rücksichtslos und brutal umgehen und damit die wirtschaftlichen Potentiale der Haushalte zerstören.

3. Das gerichtliche Verfahren ist bewußt abschreckend gestaltet.

Der Gesetzgeber hat die Schwächen des Verfahrens gesehen und das Restschuldbefreiungsverfahren bewußt als *letztes Mittel* und äußerste Grenze der Schuldbeitreibung so abschreckend, ineffektiv und teuer für alle Beteiligten ausgestaltet, daß sie von sich aus das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren wählen müßten. Deshalb ist im Gesetz der Versuch eines außergerichtlichen Verfahrens zwingende Voraussetzung der gerichtlichen Restschuldbefreiung. Passivität und Obstruktion von Gläubigern gelten im anschließenden Schuldenbereinigungsplanverfahren fiktiv als Zustimmung zum Plan. Der Richter hat sogar die Möglichkeit, die Ablehnung eines Gläubigers zu ersetzen und eine Planverbesserung zu initiieren. Die für den Schuldner positiven Folgen dieses Planverfahrens, wie Einstellung der Zwangsvollstreckung und Befreiung von allen über den Plan hinausgehenden Schulden, stehen dem Restschuldbefreiungsverfahren in nichts nach.

4. “Gleichwertig” heißt nicht “identisch”.

Der Schuldenbereinigungsplan soll nicht “gleich” mit dem Restschuldbefreiungsverfahren sein, sondern die einzelnen Gläubiger nur “wirtschaftlich voraussichtlich nicht schlechter stellen”. Daher beraten diejenigen Schuldnerberater, Anwälte und Steuerberater, die in diesem Planentwurf lediglich die Folgen des Restschuldbefreiungsverfahrens vorwegnehmen, falsch. Der Schuldner steht mit einem solchen Plan schlechter, als wenn das Gericht entscheidet.

5. Gute Schuldenbereinigungspläne rechnen sich für die Gläubiger.

Ein guter Schuldenbereinigungsplan enthält eine Verteilung des aktuellen sowie des aus der Perspektive des Schuldners realistisch zu erzielenden Einkommens an alle Gläubiger. Zu erwartende Risiken und Veränderungen sind berücksichtigt. Ebenso sind Verfahren vorgesehen, mit dem bei Störungen flexibel und im Interesse der Reintegration reagiert werden kann. Solche Pläne werden, auch wenn sie *nominell* weniger versprechen als eine lineare Berechnung im Restschuldbefreiungsverfahren, *real* für die Gläubiger (und vor allem für die Gesellschaft) mehr Nutzen bringen als das passive “Überwintern” des Schuldners an der Pfändungsfreigrenze.

6. Kreative und hochqualifizierte Beteiligte sind der Schlüsselfaktor.

Bei allen Verfahrensbeteiligten auf Seiten der Gläubiger, der Schuldner und in der Justiz sollen die sozial gestalterischen Fähigkeiten so ausgeprägt sein, daß sie es nicht nötig haben, sich hinter Paragraphen zu verstecken. Vielmehr sollen sie unter Nutzung der modernen technischen Hilfsmittel (wie insbesondere der EDV) ihr Verständnis für die Psychologie und soziale Situation der Betroffenen so in Zahlungspläne, Risikomechanismen und Verfahren umsetzen können, daß die Insolvenzordnung nicht nur bei der Unternehmensinsolvenz, sondern auch beim Verbraucher zu einem konstruktiven Gestaltungsmittel für mehr Produktivität und weniger Ausgrenzung in unserer Gesellschaft wird.

7. Dauerhafter Erfolg setzt Änderungen im Kreditssystem voraus.

Mit der Einführung der Verbraucherinsolvenz müssen alle Beteiligten ihre konstruktiven Anstrengungen für Strukturveränderungen erhöhen und Modelle entwickeln, wie eine präventiv angepasste Kreditvergabe für untere Einkommenschichten bezahlbar gestaltet und vermittelt wird. Der aktuelle Trend zu unkontrollierten und zudem teuren Kreditformen wie Kontoüberziehung, Kreditkartenkredit und Einkaufskredit weist hier in die falsche Richtung.

Weiterführende Literatur zu diesem Thema:

- AgV/DRK (Hrsg.), Schuldenreport 1999. Nomos, Baden-Baden 1999.
- Veit, S./Reifner, U., Außergerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren – Anforderungs- und Ausstattungsprofil der Schuldnerberatungsstellen und Ausgestaltung des außergerichtlichen Vergleichs. Bundesanzeiger-Verlag, Köln 1999